

66. Beginn der einjährigen Frist für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Kindes seitens des Ehemannes.

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1885 i. S. J. (Wekl.) w. J. (Kl.)
Rep. IV. 60/85.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vormund des seit 1880 in der Irrenanstalt befindlichen, durch Beschluß vom 23. Dezember 1881 entmündigten Kanzlisten Karl J. hat klagend beantragt, zu erkennen, daß die von der Ehefrau des J. am 30. Mai 1881 geborene Helene J. nicht als eheliches Kind des J. zu erachten ist.

Das Berufungsgericht hat diesem Antrage gemäß erkannt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus den Gründen:

„Diese Fassung des §. 7 A.L.R. II. 2, nach welchem der Ehemann, welcher die Rechtmäßigkeit eines Kindes anfechten will, sich darüber binnen Jahresfrist gerichtlich erklären muß, weist schon darauf hin, daß der Gesetzgeber das Innehalten der Frist nicht (wie Förster in der 1. Aufl. Bd. 3 §. 219 S. 574 und Förster-Eccius Bd. 4 §. 219 Anm. 31 annehmen) an die Voraussetzung knüpft, daß innerhalb der Frist die Anfechtungsklage erhoben ist, sondern daran, daß der Ehemann überhaupt nur einem Gerichte seine Anfechtungsabsicht erklärt. Diese Erklärung wird man mit Dernburg (Bd. 3 §. 43 Note 7 S. 129) als eine gerichtliche Protestation im Sinne der §§. 466, 467 A.L.R. I. 14 auffassen müssen, deren gerichtliche Bekanntmachung an den Gegenteil der Ehemann zugleich zu veranlassen hat.

Die Auffassung findet ihre Bestätigung in §. 8 a. a. O., nach welchem die Erklärung vor irgend einem Gerichte abgegeben werden kann. In diesem Falle soll das betreffende Gericht dieselbe dem ordentlichen Gerichte des Ortes, wo die Mutter des Kindes wohnt, abgeben, und unter diesem ordentlichen Gerichte ist nach §. 9 a. a. O. das für die Einleitung einer Kuratel für das Kind örtlich zuständige Gericht verstanden.

Der Gedanke des Gesetzgebers in diesen allerdings, wie man noch (zu §§. 8, 9 Note 11) zugeben muß, nicht ganz klaren Bestimmungen

ist offenbar der, daß der Ehemann binnen der einjährigen Frist die bezeichnete Erklärung abgeben soll, um das Vormundschaftsgericht zu veranlassen, zur Ermöglichung der Anfechtungsklage dem prozessunfähigen Kinde einen Vertreter zu schaffen. Es kann mit der Erklärung nicht die Erhebung der Anfechtungsklage gemeint sein, und der Zweck der Erklärung ergibt auch, daß es genügen muß, wenn die Erklärung dem Gerichte nur schriftlich eingereicht ist. Der §. 14 a. a. O. giebt auch geradezu an, welchen Inhalt die Erklärung haben soll, nämlich: daß er das Kind nicht für das seinige erkenne.

Die Erklärung braucht also nicht dahin zu lauten:

daß er beantrage, das Kind als nicht von ihm in der Ehe erzeugt zu erklären.

Auch läßt sich aus der Bestimmung des §. 20 a. a. O., „daß der Erbe des Ehemannes die eheliche Geburt nur innerhalb der Zeit anfechten kann, wo der Verstorbene dazu berechtigt sein würde“, ein Argument für die Förster'sche Ansicht nicht entnehmen; man darf vielmehr das Wort: „anfechten“ nicht auf die Erhebung der Anfechtungsklage beschränken, muß vielmehr auch dasjenige darunter begreifen, was für den Ehemann nach dem obigen zur Wahrung der Frist genügt.

Nun läßt sich neben dem erörterten noch eine ganze Reihe von Zweifeln aufwerfen, so namentlich:

ob eine Kenntnisaufnahme von der Geburt seitens des zur Zeit derselben schon in der Irrenanstalt untergebrachten, wenngleich noch nicht formell entmündigten Ehemannes,

ob eine solche Kenntnisaufnahme durch den dem Ehemanne bestellten Vormund die Frist des §. 7 überhaupt in Lauf setzt,

ob der Lauf der Frist nicht ruhte, bis die Anfechtungsklage durch die Bestellung eines Pflegers der Beklagten überhaupt erst möglich gemacht war.

Indessen diese Fragen können bei der Lage der vorliegenden Sache unerörtert bleiben. Denn davon, daß der Ehemann überhaupt diese Kenntnis erlangt hat, ist nicht die Rede, und die Frist ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters gewahrt, auch wenn man die anderen beiden Fragen in der der Beklagten günstigen Weise beantwortet.

Es steht fest, daß dem entmündigten Ehemanne und dessen Kindern, insbesondere auch der Beklagten, zu allererst am 16. Mai 1882 der Kaufmann P., nach dessen Entlassung am 15. März 1883 der Zimmer-

meister Theodor F., welcher namens des Ehemannes Karl F. die vorliegende Klage erhoben hat, zu Vormündern bestellt sind. Die Frist konnte daher frühestens vom 16. Mai 1882 an laufen. Schon in dem Antrage vom 26. Februar 1883, in Veranlassung dessen Theodor F. als Vormund bestellt wurde, hatte er angezeigt, daß die beiden im Jahre 1881 und Mitte Dezember 1882 geborenen Kinder (das erstere ist die Beklagte) uneheliche seien. In seinem demnächst am 25. April 1883 (also innerhalb der Jahresfrist) zu den Vormundschaftsakten eingegangenen Schriftstücke erklärte er, daß er hiermit Widerspruch dagegen erhebe, daß die Helene F. eine leibliche Tochter des Karl F. sei.

Hiermit hat er die nach §. 7 a. a. O. zum Innehalten der Frist erforderliche Erklärung bei Gericht abgegeben. Diese Eingabe führte denn auch ganz, wie die §§. 8. 9 es sich als Regel denken, zur Bestellung eines Pflegers für die Beklagte. Erst damit wurde überhaupt die Erhebung der Anfechtungsklage möglich. Denn bis dahin hatte die Beklagte einen gesetzlichen Vertreter nur in ihrem Vormunde Theodor F., welcher in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Vormund des Karl F. die Klage gegen sie beabsichtigte. Es ist nach dem obigen unerheblich, daß die Bestellung des Pflegers und die Erhebung der vorliegenden Klage (letzteres am 18. Oktober 1883) erst nach Ablauf der Frist erfolgt ist."